



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II/EG-Referat-440/113

A-6010 Innsbruck, am 9. September 1992

tel. 0512 508. Durchwahl Klappe 127
FAX 0512 508595

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Datum: 28. SEP. 1992

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985;
Stellungnahme

5-
s-
Vertritt **T. Okt. 1992 Ba**

Zu Zahl 601,457/2-V/1/92 vom 30. Juli 1992

Gegen den übersandten Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 besteht grundsätzlich kein Einwand. Zur Neufassung des § 27 Abs. 2 wird jedoch vorgeschlagen, eine allgemeine Formulierung dahingehend zu treffen, daß in allen Fällen, bei denen eine kürzere Frist für die Entscheidungspflicht vorgesehen ist, eine Säumnisbeschwerde bereits nach dem Ablauf dieser (kürzeren) Frist zulässig sein soll. Es gibt nämlich auch noch andere Fälle einer kürzeren Frist für die Erlassung einer Entscheidung (z.B. § 34 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: *Pamini M.*